

GEBÜHRENHINWEIS

In der beabsichtig	ten Angelegenheit
gegen	
bin ich darauf hin	gewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
	VOLLMACHT Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigen erbeten!
	ten Schardey · Simons · Lorenz
	chen
VOLLMACHT erte	ilt:
 1. 2. 3. 4. 5. 	zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen , zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften; zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben oder unten "wegen" genannten Angelegenheit.
einstweilige Ve Zwangsverwaltur insbesondere die zu übertragen (Ur außergerichtliche insbesondere auc	t für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und Erfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Igs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzerfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere itervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, ih den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu äge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.
(Ort, Datum)	